Pfändung von Bankguthaben

Um die Pfändung des Bankguthabens beantragen zu können, muss dem Gläubiger bekannt sein, bei welchem Kreditinstitut der Schuldner sein Konto führt.

Das gesamte sich auf dem Konto befindliche Guthaben des Schuldners ist pfändbar und an den Gläubiger abzuführen. Der Drittschuldner darf jedoch bis zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses weder an den Gläubiger noch an den Schuldner zahlen. Um über die volle Gutschrift auf seinem Konto verfügen zu können, hat der Schuldner innerhalb dieser Frist die Möglichkeit eine Kontenfreigabe über den pfändungsfreien Teils seines Einkommens bzw. für Sozialleistungen zu erwirken. Ein entsprechender Nachweis, dass es sich um Sozialleistungen bzw. der Pfandgrenze unterliegendem Einkommen handelt, ist vorzulegen.